

V E R E I N B A R U N G
nach § 25 Abs. 6 Kindertagesstättengesetz

z w i s c h e n

dem Pentagramm e.V.,
Bornkampsweg 12 a, 22926 Ahrensburg,

- vertreten durch den Vorstand -nachfolgend Verein genannt

und

der Stadt Ahrensburg,
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg,

- vertreten durch die Bürgermeisterin -nachfolgend Stadt genannt

wird zur Finanzierung der Kindertagesstätte „Sonnenhof“ in Trägerschaft des Vereins

folgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der Verein betreibt im Bornkampsweg 12a in Ahrensburg unter anderem eine Dreiviertelregelelementargruppe und eine Dreiviertelintegrationsgruppe. Der Verein hat sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg verpflichtet. Die Finanzierung des Kindergartens gestaltet sich im Rahmen der nachstehenden Vereinbarung. Der Pentagramm e.V. behält sich vor, die Führung des Kindergartens nach Ihrem bewährten Konzept als musischen Kindergarten zu gestalten. Weiter verpflichtet sich der Verein nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

1. Bezuschussung

- 1) Der Verein verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten (§ 24 KiTaG) durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
- 2) Die Stadt beteiligt sich an den Betriebskosten der Betreuung von Ahrensburger Kindern ohne Behinderung in den in der Präambel genannten Gruppen pro belegten Platz (6 Stunden im Elementarbereich).
- 3) Grundlage für die Berechnung des Zuschussbetrages sind die tatsächlich entstandenen und mit dem Betrieb der Einrichtung im direkten Zusammenhang stehenden notwendigen Betriebskosten, bereinigt um die Einnahmen für die Integration. Von den so ermittelten Betriebskosten sind alle Einnahmen (ohne zweckgebundene Spenden), insbesondere die Elternbeiträge und Zuschüsse sowie ein Eigenanteil des Trägers an den Betriebskosten in Höhe von mindestens 10 % abzusetzen. Der danach verbleibende Betrag wird als Defizitausgleich an den Träger gezahlt. Der Eigenanteil des Trägers kann in Form von Arbeitsstunden erbracht werden. In diesem Fall ist durch ihn ein schriftlicher Nachweis über die konkrete Abrechnung der Einzelleistungen zu führen und der Stadt auf deren Anforderung vorzulegen.
Bei der Berechnung des Zuschussbetrages wird der Elternbeitrag mit mindestens der durchschnittlichen Höhe des Elternbeitrages aller in Trägerschaft der Stadt Ahrensburg befindlichen Einrichtungen zu Grunde gelegt. Liegt der Elternbeitrag darunter, kann die Stadt diesen Betrag vom Zuschussbetrag absetzen.

Der Träger hat vor der Durchführung von investiven Maßnahmen bzw. Anschaffungen, von beweglichem Sachanlagevermögen (ab einem Wert von netto 150 € /Einzelfall), soweit diese die Betriebskosten und damit den Zuschussbetrag der Stadt an den Träger erhöhen, diese vorher mit der Stadt abzustimmen. Eine Abstimmung ist bis zu einer kumulativen Summe von insgesamt 2000 € brutto /Jahr nicht erforderlich.

Der Träger hat der Stadt bis spätestens zum 30.09 des Jahres unaufgefordert einen vollständigen Wirtschaftsplan über das zu bezuschussende Folgejahr vorzulegen.

- 4) Der von der Stadt nach Absatz 3 errechnete monatliche Zuschussbetrag wird als gerundeter Abschlag quartalsweise in jeweils gleicher Höhe zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. auf ein vom Träger genanntes Konto ausgezahlt. Nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres durch den Träger bis zum 30.04. des Folgejahres erfolgt die Berechnung der tatsächlich notwendig zu zahlenden Zuschussbeträge durch die Stadt und somit die Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr. Über- oder Unterzahlungen werden mit den Folgezahlungen nach dem 30.04. des Jahres innerhalb des laufenden Jahres ausgeglichen.
- 5) Bei Aufnahme eines Kindes ab dem 16. bzw. bis Ende eines Monats wird der Zuschussbetrag zur Hälfte ausgezahlt.
- 6) Die Belegungs- wie auch die Wartelisten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Aufnahme bzw. Abmeldedatum sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Jede Veränderung, insbesondere der Belegungszahlen ist der Stadt Ahrensburg unverzüglich mitzuteilen.
- 7) Vorrangig sind Kinder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz aus Ahrensburg aufzunehmen.
- 8) Die Aufnahme auswärtiger Kinder darf nur erfolgen, sofern keine Ahrensbürger Kinder eine Aufnahme wünschen. Eine Aufnahme erfolgt nach Abstimmung mit der Stadt Ahrensbug. Die Stadt Ahrensburg regelt den damit im Zusammenhang stehenden Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG.
- 9) Im Übrigen wird die Pro-Platz-Bezuschussung davon abhängig gemacht, dass
 - der Kindergarten nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung betrieben wird,
 - zwischen dem Verein und den pädagogischen Fachkräften ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht (nicht Geringfügigbeschäftigte),
 - die Höhe der Gebühren im Rahmen der am Ort üblichen Kindertagesstättengebühren liegen (37,5 % der Betriebskosten),
 - an 5 Tagen der Woche und zwar bei ganzjährigem Betrieb unter Berücksichtigung einer urlaubsbedingten Schließungszeit geöffnet ist,
 - die Aufnahme eines Kindes aus Gründen seiner Herkunft, Nationalität, konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Zugehörigkeit nicht verweigert wird,
 - bis zum 30. April eines jeden Jahres die Kopien der Anträge für die Landes- und Kreisförderung vorgelegt werden,

- die Aufnahmekapazität bei Bedarf bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze ausgeschöpft wird,
- die Warteliste im Frühjahr jeden Jahres der gemeinsamen Verwaltungsstelle zwecks Abgleich selbständig bzw. nach deren Aufforderung vorzulegen ist,
- eine Betriebserlaubnis des örtlichen Jugendhilfeträgers vorliegt,
- ein Nachweis vorliegt, aus dem hervorgeht, dass der Verein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist und
- eine gültige Pflegesatzvereinbarung besteht, welche der Stadt vorzulegen ist.

2. Inkrafttreten, Kündigung

- 2.1** Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2009 in Kraft. Die Vereinbarung vom 14.08.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- 2.2** Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.
- 2.3** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung des Trägers eine der Bedingungen nach Ziffer 1, Absatz 9 dieser Vereinbarung nicht erfüllt wird.
- 2.4** Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 2.5** Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

Ahrensburg, den 12.05.2009

STADT AHRENSBURG
- Die Bürgermeisterin -

Pentagramm e.V.
- Der Vorstand -

(Pepper)